


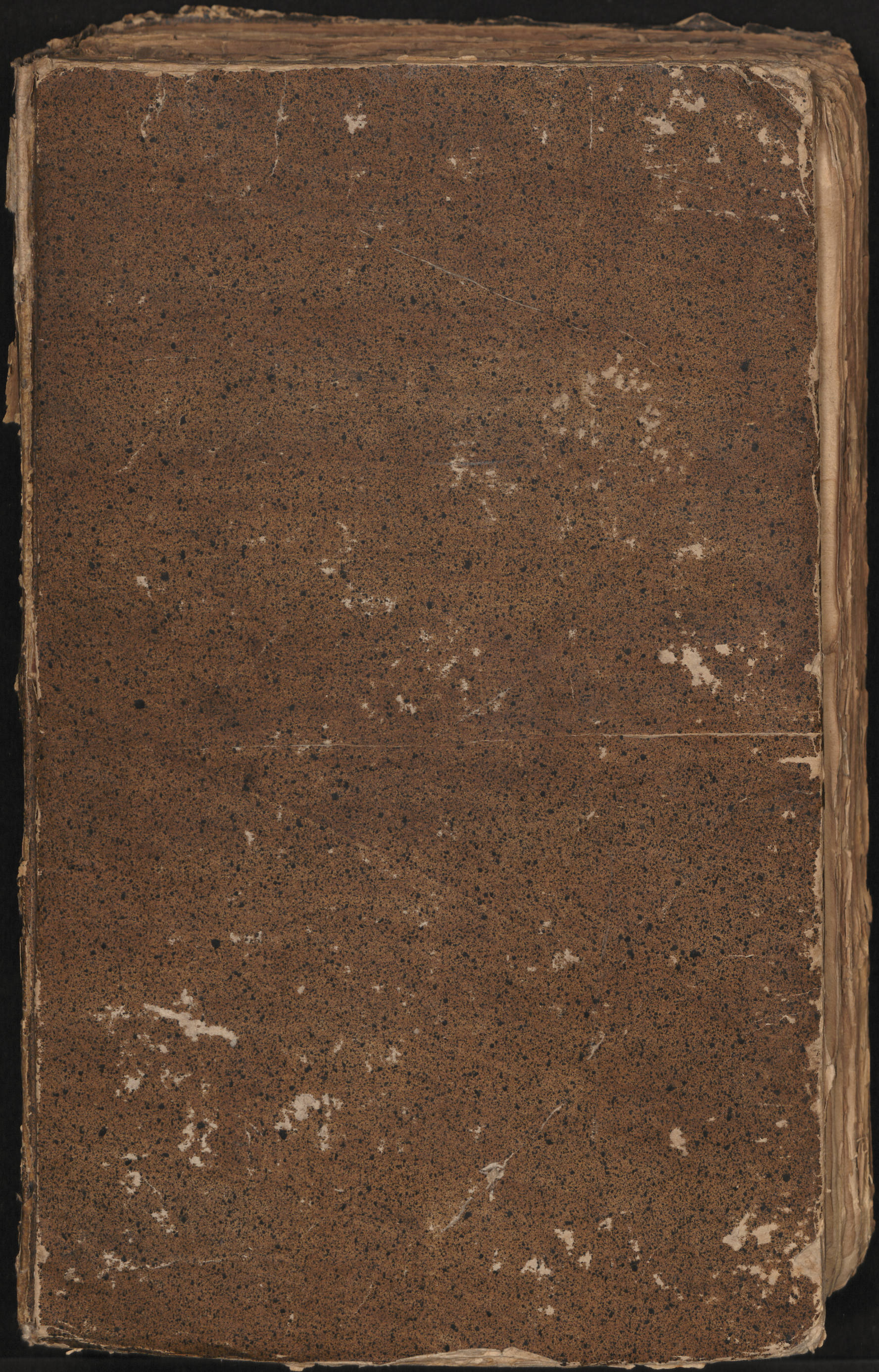
**Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen ...
hiemit gnädigst zu wissen ... das Wild in Unsern Landen häufig weggeschossen/
und die Wildbahnen fast überall ruiniret worden ... : Datum in Unser Residentz
Güstrow den 5. Martii Anno 1678**

[S.l.], 1678

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769492096>

Druck Freier  Zugang





< 5811 > Mk - 4063 (1)

~~Mk - 02. (1.)~~

1678 1678

~~40~~

40



Handwritten text in a Gothic script, partially obscured by the initial 'C'. The text is written in brown ink on aged, yellowed paper.

Handwritten text in a Gothic script, continuing from the previous section. The text is written in brown ink on aged, yellowed paper.





on Gottes Gnaden Wir Gustaff

Adolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu
Wenden / Schwerin und Ratzburg / auch Graf zu Schwe-
rin / der Lande Rostock und Stargardt Herr. Fügen

allen und jeden Unsern Unterthanen / weß Standes und Wesens die sein /
hiemit gnädigst zu wissen.

SAls gestalt Uns unterthänigst vorgebracht / auch die kundbare
Erfahrung mehr als zu viel bezeuget / das eine Zeit hero / und sonderlich bey gegenwärti-
gen Kriegs-Troublen, das Wild in Unsern Landen häufig weggeschossen / und die
Wildbahnen fast überall ruiniret worden.

Als wir nun gnädigst gemeinet sein / solche höchstschädliche Verwüstung des Wild-bräts /
durch scharffe und genaue Aufsicht Unser darzu bestälten Bedienten / ernstlich verwehren zu lassen /
auch hinfuro keinem Schaffer / Müller / Bauern / und Einlieger / zu verstaten / das jemand von ihnen
einige Büchse oder Feuer-Kohr / aus seinem Hause nehmen / und damit über Feld gehen / reiten oder
fahren solle. So haben wir solches hiemit und in Krafft dieses / Jedermänniglich / wie obstehet /
kund machen / und demnegst Unsern Beambten / imgleichen Unsern Holtz-Boigten / Heid-Keutern /
Jägern und Schützen / alles ernstes / und bey Vermeidung einer unnachlässigen willkürlichen Straf-
fe / hierdurch befehlen wollen / daß sie hinfünftig niemand von dergleichen und obangezeigten Perso-
nen / wann sie dieselbe im Felde und in den Wäldern antreffen / mit Büchsen und Köhren / nicht allein
nicht passiren lassen / sondern ihnen auch das / bey ihnen befindliche Gewehr / ohne einiges Ansehen der
Personen / abnehmen / und selbiges an das nezt gelegene Ambt oder anhero liefern / zu gleich auch
den Nahmen dessen / bey welchem dergleichen Büchse gefunden / richtig anmelden / und solches alles /
so lieb ihnen ist Unsere ernste und willkürliche Straffe zu vermeiden / also und nicht anders halten sol-
len. Bornaeh sich jedermänniglich zu richten / und für Ungelegenheit zu hüten hat. Datum

in Unser Residentz Güstrow den 5. Martij Anno 1678.



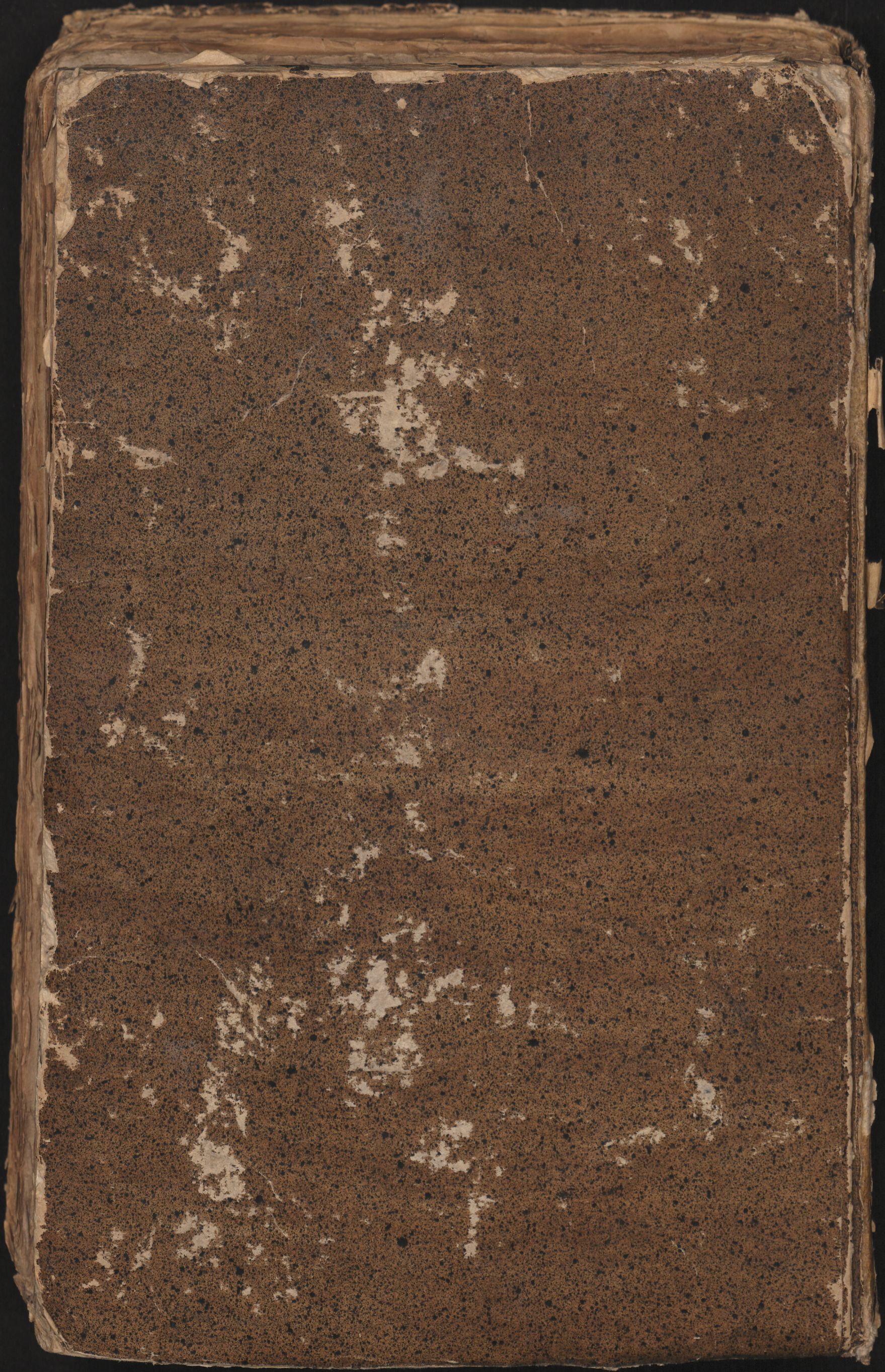
on Gottes Gnaden Wir Gustaff
Adolph / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu
Wenden / Schwerin und Rügenburg / auch Graf zu Schwe-
rin / der Lande Rostock und Stargardt Herr. Fügen
allen und jeden Unsern Unterthanen / weß Standes und Wesens die sein /
hiemit gnädigst zu wissen.

Als gestalt Uns unterthänigst vorgebracht / auch die kundbare
Erfahrung mehr als zu viel bezeuget / das eine Zeit hero / und sonderlich bey gegenwärti-
gen Kriegs-Troublen, das Wild in Unsern Landen häufig weggeschossen / und die
Wildbahnen fast überall ruiniret worden.

Als wir nun gnädigst gemeinet sein / solche höchstschädliche Verwüstung des Wild-bräts /
durch scharffe und genaue Aufsicht Unser darzu bestälten Bedienten / ernstlich verwehren zu lassen /
auch hinfüro keinem Schaffer / Müller / Bauren / und Einlieger / zu verstaten / das jemand von ihnen
einige Büchse oder Feuer-Rohr / aus seinem Hause nehmen / und damit über Feld gehen / reiten oder
fahren solle.

So haben wir solches hiemit und in Krafft dieses / Jedermänniglich / wie obstehet /
kund machen / und demnegst Unsern Beambten / imgleichen Unsern Holz-Boigten / Heid-Reutern /
Jägern und Schützen / alles ernstes / und bey Vermeidung einer unnachlässigen willkürlichen Straf-
se / hierdurch befehlen wollen / daß sie hinfüfftig niemand von dergleichen und obangezeigten Perso-
nen / wann sie dieselbe im Felde und in den Wäldern antreffen / mit Büchsen und Röhren / nicht allein
nicht passiren lassen / sondern ihnen auch das / bey ihnen befindliche Gewehr / ohne einiges Ansehen der
Personen / abnehmen / und selbiges an das nechst gelegene Amt oder anhero liefern / zu gleich auch
den Nahmen dessen / bey welchem dergleichen Büchse gefunden / richtig anmelden / und solches alles /
so lieb ihnen ist Unsere ernste und willkürliche Straffe zu vermeiden / also und nicht anders halten sol-
len. Wornach sich jedermänniglich / in Unser Residentz Güstrow den

Strasse zu vermeiden / also und nicht anders halten sol-
ten / und für Ungelegenheit zu hüten hat. Datum
Anno 1678.





on Gottes Gnaden Wir Gustaff
Adolph / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu
Wenden / Schwerin und Rügenburg / auch Graf zu Schwe-
rin / der Lande Rostock und Stargard Herr. Hüngen
allen und jeden Unsern Unterthanen / weß Standes und Wesens die sein/
hiemit gnädigst zu wissen.

Als gestalt Uns unterthänigst vorgebracht / auch die kundbahre
Erfahrung mehr als zu viel bezeuget / das eine Zeit hero / und sonderlich bey gegenwärti-
gen Kriegs Troublen, das Wild in Unsern Landen häufig weggeschossen
die
Wildbahnen fast überall ruiniret worden.

Als wir nun gnädigst gemeinet sein / solche höchstschädliche Verwüstung des
durch scharffe und genaue Aufsicht Unser darzu bestälten Bedienten / ernstlich verwehre
auch hinfüro keinem Schaffer / Müller / Bauern / und Einlieger / zu verstaten / das jeman
einige Büchse oder Feuer Rohr / aus seinem Hause nehmen / und damit über Feld gehen /
fahren solle.

So haben wir solches hiemit und in Krafft dieses / Jedermänniglich /
kund machen / und demnegst Unsern Beambten / imgleichen Unsern Holz-Boigten / He-
Jägern und Schützen / alles ernstes / und bey Vermeidung einer unnachlässigen willkürli-
che / hierdurch befehlen wollen / daß sie hinfünftig niemand von dergleichen und obangeze-
nen / wann sie dieselbe im Felde und in den Wäldern antreffen / mit Büchsen und Röhren
nicht passiren lassen / sondern ihnen auch das / bey ihnen befindliche Gewehr / ohne einiges
Personen / abnehmen / und selbiges an das nezt gelegene Amt oder anhero liefern / z
den Rahmen dessen / bey welchem dergleichen Büchse gefunden / richtig anmelden / und
so lieb ihnen ist Unsere ernste und willkürliche Straffe zu vermeiden / also und nicht ande-
len.

Bornach sich jedermänniglich zu richten / und für Ungelegenheit zu hüten hat.
in Unser Residentz Güstrow den 5. Martij Anno 1678.

